

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

4. September 2013

Nummer 37

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	451
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Hardtberg	
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	453
- „La familiär e.V.“	
Termin des Kessenicher Herbstmarktes	453
Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates der Stadt Bonn	453
Wahlbekanntmachung über die am 22. September 2009 stattfindende Wahl zum Achtzehnten Deutschen Bundestag	454
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	456
- Zustellung einer Anhörung (Ausländeramt Bonn)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	457
- Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ausländeramt Bonn)	

BUNDESSTADT BONN

Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 7520-20 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, zwischen Provinzialstraße, Flodelingsweg, Hainstraße und Autobahnanschlussstelle Bonn-Lengsdorf (BAB 565) ist als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7521-17 gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.
2. Die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, zwischen Provinzialstraße (L 261), Flodelingsweg, Hainstraße und der Autobahnabfahrt Bonn - Lengsdorf (A 565)
bisherige Darstellung: Grünfläche
zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche
ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung einschließlich der bereits vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung (Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und Maßnahmen der Landschaftspflege, Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation, Hydrogeologisches Gutachten zur naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung, Hydrogeologische Beurteilung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Abschlussbericht zum Thema „Archäologische Ausgrabung, Prospektion & Baudokumentation“, Stellungnahme zum Aspekt Klima und Luft) sowie der Flächen-nutzungsplanänderung erfolgt

im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C

- vom **12.09.2013** bis einschließlich **11.10.2013** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Darüber hinaus findet am **17.09.2013 um 19 Uhr** eine **Bürgerversammlung** in der Josef-Strunk-Halle, Röckumstraße 58a, 53121 Bonn statt.

Hinweis:

Zur Information hängt eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg aus.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgendes beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7923-10 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte für einen Bereich zwischen Beueler Bahnhofplatz, Goetheallee, Neustraße und Obere Wilhelmstraße ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB einschließlich der dazugehörigen Begründung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt

2. Der Bebauungsplan Nr. 8122-11 der Bundesstadt Bonn, für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven, zwischen den Straßen Heinrich-Wolsing-Weg, Ennerthang, Ankerbachtalweg und dem Weg zur Fußgängerbrücke über die Bundesautobahn A 59 ist gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der dazugehörigen Begründung öffentlich auszulegen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8423-22 der Bundesstadt Bonn für das Grundstück Rölberstraße Nr. 35 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar ist gemäß § 12 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen und einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8215-44 der Bundesstadt Bonn für den Bereich des Grundstücks Deutscherherrenstraße 89-91/95 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen
5. Die 193. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld, „Siebengebirgsterrassen“

bisherige Darstellung: Gemischte Baufläche

zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche
ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8217-16 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Heisterbachstraße, Basteistraße, Rheinstraße und der Straße Von-Sandt-Ufer ist gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

7. Die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, „Beckers Garten“

bisherige Darstellung: Diplomatische Vertretungen

zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche
ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörigen Begründungen einschließlich der bereits vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung zu 2. (Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und Maßnahmen der Landschaftspflege, Faunistische Kartierung „Fledermäuse“, Avifaunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung, Gutachten über die Eignung der Böden für Bestattungszwecke auf einer Erweiterungsfläche des Friedhofes Bonn-Küdinghoven, Gutachten über die Standortsicherheit der geplanten Erweiterung Friedhof Bonn Küdinghoven, ergänzende Stellungnahme zum vorgenannten Gutachten Eignung der Friedhofserweiterungsflächen für eine Wohnbebauung, Verkehrslärmabschätzung, FFH-Vorprüfung, Stellungnahmen zu den Themen: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Menschen; FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu 3. (Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser, Schalltechnische Einschätzung der Verkehrsgerausche) zu 4. (Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und Maßnahmen der Landschaftspflege, Artenschutzbeitrag, Verkehrsgutachten, Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen, Bericht – Bodenuntersuchung zur Altlastenrisikobewertung, Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser, Machbarkeitsstudie Geothermie Anlage, Orientierendes Baugrundgutachten, Schalltechnisches Prognosegutachten) zu 6. (Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und Maßnahmen der Landschaftspflege, Verkehrsuntersuchung, Artenschutzprüfung, Artenschutzfachliches Fachgutachten zu Fledermäusen, Stellungnahme zur Geruchsimmission, Schalltechnische Untersuchung zur Schlosserei, Bodengutachten) erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C

- vom **12.09.2013** bis einschließlich **11.10.2013** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zu 1. bis 3. hängen zur Information verkleinerte Farbkopien der Pläne während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Beuel und zu 4. bis 7. hängen zur Information verkleinerte Farbkopien der Pläne während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 01.08.2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 den Verein „La familiär e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022) – in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG NW – vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV NRW S. 644) zunächst befristet für 1 Jahr öffentlich anerkannt.

Bonn, den 21.08.2013

gez.

Konrad Breuer
Stellv. Leiter des Amtes

Termin des verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des „Kessenicher Herbstmarktes“

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 25.06.2009 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Kessenicher Herbstmarktes“ wird hiermit als Termin des diesjährigen Kessenicher Herbstmarktes der

29. September 2013

als verkaufsoffener Sonntag bekannt gegeben.

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
- Wahlleiter -

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV.NRW.S.194), gebe ich folgendes bekannt:

1. Herr Frank Müller – Bündnis 90/Die Grünen - ist als Mitglied des Rates der Stadt Bonn ausgeschieden.

2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Frau Antje Waßmann, Georgstr. 18, 53111 Bonn, als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Bonn ein.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 28.8.2013
gez.
Nimptsch

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

- 1 Am **22. September 2013** findet die Wahl zum Achtzehnten Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2 Zur Durchführung der Bundestagswahl ist der Wahlkreis 96 Bonn (Stadtgebiet Bonn) in 188 Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 011 bis 436 eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2013 bis 31.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.
- 3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, den jede Wählerin bzw. jeder Wähler im Wahlraum erhält.

In den Wahlbezirken 021, 042, 065, 076, 086, 094, 144, 156 und 376 wird mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln im Wahlraum gewählt (dies gilt nicht für die Briefwahl). Das vorgenannte Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz vom 21.5.1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2013 (BGBl. I S. 962); das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/ Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sowie einer Kurzbezeichnung. Rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

- ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie gelten soll,
- und seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4 **Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.**
- 5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 96 Bonn, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wahlschein mit Briefwahlunterlagen können persönlich in einem Wahlbüro der Stadt Bonn oder schriftlich (z.B. mit der Rückseite der Wahlbenachrichtigung) beantragt werden. Der Antrag kann auch im Internet unter www.bonn.de online gestellt werden. Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter zu übersenden, dass der dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG ist für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen **am 21. und 22.09.2013** nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, bis 18.00 Uhr zugelassen.
- 6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

gez.

Jürgen Nimptsch
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 27.08.2013	Az.: 33-63 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift MIHALCEA, Marius-Daniel, o. f. W.	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 27.08.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gez. Thiele

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Anhörung 16.08.2013	Az.: 33-61/ Zi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ABDUL BASIT, Zakaria, Römerstr. 38, 53111 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 24.04.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pax